

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

ELBBERG Stadtplanung  
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB  
Lehmweg 17  
20251 Hamburg

Per E-Mail: mail@elbberg.de

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.  
Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13  
Email: marina.quirin-nebel@barmstedt.de  
Katrin Hoyer *BUND* Tornesch

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2021-612-1**

**Datum:**  
**19.08.2022**

**Stadt Uetersen, 48. Änd. des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 110 „Hus Sünnschien und Umgebung“ für das Gebiet östlich der Theodor-Storm-Allee**

**Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. BauGB. Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

## **48. Änderung des Flächennutzungsplans**

Eine Erweiterung des Plangebietes lehnen wir weiterhin ab. Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Moorige Feuchtgebiete“ und im Außenbereich. Eine weitere Bebauung im Außenbereich ist aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptabel. Wald- und Moorflächen sind sehr wertvoll für den Klimaschutz, sie speichern CO<sub>2</sub> und sind wichtig für das Grundwasser, jegliche weitere Versiegelung würde die Wald- und Moorflächen nachhaltig schädigen. Nicht nur die Option einer Erweiterung des Gebäudebestandes würde eine weitere Flächenversiegelung bedeuten, auch die dafür notwendig Infrastruktur und die Nutzungsintensivierung der Fläche greifen negativ in das Naturgefüge ein. Es wird die Möglichkeit geschaffen, Gebäude für andere soziale Nutzungszwecke zu genehmigen bzw. Gebäude umzunutzen: soziale Einrichtungen wie z. B., Seniorenheime, Kindergärten, Kulturzentren, interkulturellen Zentren, Angebote für behinderte Menschen, Multi-Generationen-Zentren bzw. Familienzentren. Diese würden aber einen stärkeren Nutzungsdruck auf die Umgebung ausüben, da z.B. Besucher:innen, die Einrichtungen sowohl am Tage als auch in den Abendstunden häufiger aufsuchen als zum jetzigen Zeitpunkt mit der gegenwärtigen Nutzung.

Sollte die Stadt Uetersen an der Planung festhalten, geben wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken ab:

## **Begründung zum Bebauungsplan Nr.110**

### **Planungsanlass und Verfahren**

Mit der Beschreibung des Planungsanlasses zum BP Nr. 110, „den baulichen Bestand im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern und die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie des

● Hausanschrift:  
Lorentzendam 16  
D-24103 Kiel

Spendenkonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0092 0060 06  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:  
Förde Sparkasse  
IBAN: DE35 2105 0170 0092 0030 60  
SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Vereinsregister:  
Kiel VR 2794 KI  
Steuernummer:  
20/290/75910

Der BUND ist anerkannter Naturschutzverein nach §63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



10 Minuten per Bus vom Hbf und ZOB mit den Linien 11, 81, 91, 501 und 502 zur Haltestelle Lorentzendam

Waldkindergartens zu ermöglichen.“ besteht eine Diskrepanz zu verschiedenen Aussagen in der Begründung, dem Umweltbericht und aus dem Abwägungsprotokoll vom 03.05.2022 zur ersten Beteiligung im Aufstellungsverfahren. So wird im Abwägungsprotokoll explizit geschrieben, dass „*der B-Plan nur der Sicherung des vorhandenen Bestandes dient*“. Das ist erkennbar ein anderer Planungsanlass und somit auch anders zu beurteilen als in den vorliegenden Planunterlagen dargestellt. Unter 4.1. Gemeinbedarfsfläche wird ausgeführt: „Neben den vorhandenen Nutzungen ermöglicht diese relativ offene Festsetzung zukünftige andere soziale Nutzungen. Soziale Einrichtungen sind z. B., Seniorenheime, Kindergärten, Kulturzentren, interkulturellen Zentren, Angebote für behinderte Menschen, Multi-Generationen-Zentren bzw. Familienzentren.“

Unter TOP 6 Ver- und Entsorgung steht:“ Außerdem soll durch die Planung gegenüber dem derzeitigen Bestand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden. Es handelt sich um genehmigte Bauten. Ein erneuter Nachweis der Oberflächenentwässerung ist daher nicht erforderlich.“ Weiter wird die Versickerungsfähigkeit beschrieben, falls nun doch erweitert werden soll. Das halten wir für problematisch, da nicht eindeutig. Wird später doch erweitert, da eine andere Nutzung gewünscht wird, kann es durchaus zu Engpässen in der Versorgung geben, wenn jetzt nicht auf eventuelle Erweiterungen adäquat reagiert wird.

## **2.3 Schutzgut Boden und Fläche**

Eine Kindertagesstätte ist als sensible Nutzung im Sinne der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) anzusehen. Daher sind Freiflächen, nach Erstellung der Außenanlagen und vor Aufnahme der Nutzung, gemäß der Probenahmenvorschriften der BBodSchV zu untersuchen und nach den Prüfwerten Kinderspielplätze bewerten zu lassen.

Da nach der Erweiterung des Plangebietes der Parkplatz aufgrund der schlechten Verkehrsanbindung intensiver genutzt wird, sollte eine Lösung gefunden werden, die die Problematik der ungünstigen Parksituation (Waldboden versus Schadstoffe und Verdichtung) minimiert.

## **3.6. Wasserschutzgebiet**

Wir halten die Verwendung von schwermetallhaltigen Baustoffen weiterhin als problematisch für den Schutz des Grundwassers und plädieren nochmals auf deren Verzicht. Wenn sie dennoch verwendet werden sollen, ist der Einbau einer Filteranlage unumgänglich.

## **4.5 Dachbegrünung**

Wir begrüßen die Festsetzung der Dachbegrünung. Die Dachbegrünung wirkt sich nicht nur positiv auf die Artenvielfalt aus, sondern dient auch der Entlastung der Entsorgungsleitungen. Doch sollte die Höhe des Substrataufbaus definiert werden, so liegt der Abflussbeiwert einer Extensivbegrünung bei einer Aufbaustärke von mind. 12 cm bei 0,3, der Abflussbeiwert von unter 10 cm Schichtstärke nur bei 0,5. Auch der biologische Vorteil stärkerer Substratschichten ist höher, sie ermöglichen größere Pflanzenvielfalt und stützen die Vitalität der Pflanzen bei extremen Wetterperioden.

## **5. Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Der Planbereich liegt im Außenbereich. Entsprechend § 40 Abs. 4 BNatSchG ist das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der - freien Natur - ab dem 1. März 2020 genehmigungspflichtig. In dieser Übergangsfrist sollten Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Das bedeutet, dass die Verwendung gebietsheimischer Gehölze immer dann zu bevorzugen ist, wenn ein entsprechendes Pflanzangebot vorhanden ist, auch für Flächen, die im Übergang zur freien Landschaft liegen. Wir weisen weiter darauf hin, dass zur Förderung und Entwicklung heimischer Flora und Fauna für die Bepflanzungen und Ansaat von Landschaftsrasen nur Pflanzen und Saatgut aus regionaler Herkunft (Naturraumtreues Saatgut) verwendet werden sollten.

## **5. Artenschutzrechtliche Betrachtung**

### **Teil II Umweltbericht Bebauungsplan**

#### **2.4 Schutzgut Wasser**

Wie im Umweltbericht beschrieben, wird der Schutz des Grundwassers durch das Wasserhaushalts- das Landeswasser und das Bundesnaturschutzgesetz definiert. Aber auch die Wasserrahmenrichtlinie behandelt den Grundwasserschutz. Sie fordert für Grundwasser einen guten ökologischen Zustand. In Uetersen wurde vor vielen Jahren eine Belastung des Grundwasser mit Pflanzenschutzmittel festgestellt. Um für die Kundinnen und Kunden unbelastetes Trinkwasser liefern zu können, muss das Wasserwerk Uetersen Aktivkohlefilter einsetzen. Dazu kommen längere Trockenperioden, die den Grundwasserspiegel senken und sich auch auf den Pflanzenbestand auswirken. Daher kommt dem Grundwasserschutz in Uetersen eine besondere Bedeutung zu. Wir sehen den Wasserschutz durch die Wasserschutzgebietsverordnung als nicht hinreichend an. Diese behandelt die Ausbringung von PSM und Stickstoff auf landwirtschaftlichen Flächen, nicht in Siedlungsgebieten. Doch die Verwendung von PSM in privaten Gärten ist unverändert hoch. Wir sehen durchaus die Notwendigkeit innerhalb des WSG III A Uetersen für alle Flächen Pflanzenschutzmittel und für das Grundwasser problematische Stoffe auszuschließen, somit auch für den BP Nr. 110.

## **5. Artenschutzrechtliche Betrachtung**

Im ersten Abschnitt letzter Satz wird auf den F-Plan Bezug genommen, ist hier nicht der B-Plan gemeint?

#### **5.5.1. Fledermäuse**

Im Plangebiet wird das Vorkommen von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden ausgeschlossen. Fledermäuse nutzen nicht nur verfallene Gebäude, sondern auch Ritzen oder Überhänge (Attika, Dachüberstände) zum Überwintern. Daher ist der Hinweis wichtig, dass vor jeglicher Bautätigkeit an der Außenhaut der Gebäude und nicht nur bei dem Abriss der Gebäude der Bestand auf Fledermausbesatz zu überprüfen ist und ggfs. Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der UNB des Kreises Pinneberg zu treffen sind.

## Text Teil B

### 1.4 Außenbeleuchtung

Die Formulierung für die Beleuchtungsart ist aus unserer Sicht als nicht ausreichend zu sehen. Am 01.03.2022 trat die Änderung des BNatSchG zum Schutz der Insektenvielfalt in Kraft. § 41 a BNatSchG besagt: „zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen [sind] technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.“ Die gesetzlichen Anforderungen gehen u.E. über die Formulierung in der Festsetzung hinaus und sollte daher angepasst werden.

### Hinweis:

Das Plangebiet ist verkehrlich sehr ungünstig angeschlossen, viele Besucher:innen kommen mit dem PKW. Die Aufstellung von ausreichend Fahrradabstellanlagen, überdacht und mit komfortabel abschließbaren Bügel versehen, würde das Verkehrsaufkommen verringern, den Klimaschutz fördern und die Belastung der Waldwege minimieren. Dabei sollte der Platzbedarf für die zunehmend beliebter werden Lastenräder beachtet werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND* Schleswig-Holstein